



Lebensmittelkennzeichnung – Update: Verhandlungen in der letzten Runde

Hintergrund und aktueller Stand des Verfahrens

Die **Verhandlungen** zur neuen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung befinden sich zurzeit in der **letzten Runde**. **Ziel** dieser Verordnung ist es, die **Kennzeichnung** von Lebensmitteln zu **modernisieren**, zu **vereinfachen** und zu **vereinheitlichen**. Durch die einheitliche Kennzeichnung sollen den Verbrauchern die **wichtigsten Informationen** über ein Produkt zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die **Nährwerte** und die **Zutaten**. Neben der Irreführung der Verbraucher können unterschiedliche Arten der Kennzeichnung auch ein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen, da Lebensmittelhersteller sich an verschiedene nationale Kennzeichnungspflichten halten müssten. Vor diesem Hintergrund werden zahlreiche bestehende Vorschriften in eine einzige Verordnung zusammengefügt.

Am 19. April 2011 stimmte der Ausschuss für Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit in **zweiter Lesung** über die neue Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ab. Nach der Abstimmung im Ausschuss finden zurzeit sogenannte **Trilogverhandlungen** statt, d. h. die Berichterstatterin im Europäischen Parlament, die den Verordnungsvorschlag federführend für das Parlament betreut, verhandelt unter Vorsitz der ungarischen Ratspräsidentschaft mit den Vertretern des Ministerrates, mit dem Ziel, eine Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern zu erreichen. Eine **Einigung** wird bis zum **Juli 2011** angestrebt. Im Juli wird das Plenum des Europäischen Parlaments dann erneut über den Text abstimmen. Die Kernpunkte des Verordnungsvorschlags werden im Folgenden erläutert.

Ergebnisse der zweiten Lesung im Ausschuss für Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Anwendungsbereich

Die Ausgestaltung des **Anwendungsbereiches** war kontrovers diskutiert worden. Die Abstimmung im Umweltausschuss hat den Ausgang der ersten Lesung bestätigt. Die Verordnung soll für alle **fertig verpackten Lebensmittel** gelten. **Lose Ware**, wie sie hauptsächlich von kleinen, traditionellen Handwerksbetrieben wie Bäckern, Metzgern oder Konditoren vertrieben wird, ist **nicht erfasst**. Hierzu zählen alle Produkte, die **unverpackt** angeboten werden und erst zum **Zeitpunkt des Verkaufs verpackt** werden. Traditionelle, handwerklich hergestellte Lebensmittel, die von kleinen **Handwerksbetrieben** verpackt verkauft werden, sind zudem von der Nährwertkennzeichnung ausgenommen. Es wird außerdem klargestellt, dass nicht-kommerzielle Lebensmittelverkäufe, z. B. Kuchenverkauf im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich eingeschlossen sind.

Imitate

Das Ergebnis der ersten Lesung im Europäischen Parlament ergab auf meine Initiative hin eine sehr **verbraucherfreundliche Lösung**, die **Irreführung** und **Täuschung** durch **Lebensmittelimitate** nahezu **unmöglich** gemacht hätte. Der Rat der Verbraucherschutzminister schwächte das Ergebnis jedoch wieder etwas ab. Der Ausschuss für Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit bekräftigte in seinem Votum aber das Ergebnis der ersten Lesung. Meine Änderungsanträge, die bereits in erster Lesung angenommen wurden, fanden auch in zweiter Lesung große Zustimmung. Zum einen enthält der Text nun eine **Definition** von Lebensmittelimitaten. Des Weiteren ist eine **aktive, gut sichtbare Kennzeichnung** von Lebensmittelimitaten vorgesehen. Hierzu wurden zwei Kennzeichnungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Zum einen kann ein Produkt explizit als Imitat ausgewiesen werden. Zum anderen kann ein Lebensmittel mit dem Zusatz „hergestellt mit ... anstelle von ...“ gekennzeichnet werden. Das Täuschungsverbot gilt sowohl für die Bezeichnung als auch für die bildliche Darstellung.

Es gibt zahlreiche **Beispiele** für Lebensmittelimitate: **Imitatkäse**, der tatsächlich aus einer Pflanzenfettmischung besteht, sogenannter „**Vorderschinken**“, eine Art Form- oder Gelschinken, **Vanillepudding** oder -joghurt, die nur Aromastoffe, aber keine echte Vanille enthalten, obwohl eine Vanilleblüte auf der Packung abgebildet wird. Viele **Schokoladenkekse** werden außerdem mit billigerem Kakaopulver hergestellt anstelle von hochwertiger Schokolade. **Meeresfrüchtemischungen** enthalten oftmals nur einen geringen Anteil an echten Meeresfrüchten, der restliche Anteil besteht aus Krebsfleischersatz, sogenanntem „Surimi“.

Herkunftskennzeichnung

Die **Herkunftskennzeichnung** ist einer der **umstrittensten Aspekte** der neuen Verordnung, sowohl zwischen den verschiedenen Fraktionen im Europäischen Parlament als auch im Rat der Verbraucherschutzminister. **Bisher** ist jegliche **Ursprungsangabe** bis auf wenige Ausnahmen **freiwillig**. Nur bei **Obst** und **Gemüse**, **Rindfleisch**, **Fisch** und **Honig** ist eine Herkunftskennzeichnung **vorgeschrieben**. Die Berichterstatterin hatte in erster Lesung die Beibehaltung der Freiwilligkeit vorgeschlagen verbunden mit dem Auftrag an die Europäische Kommission, zu prüfen, ob eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung bei anderen Produkten machbar und praktikabel ist. Leider konnte sich die EVP-Fraktion – auch aufgrund Abweichter aus den eigenen Reihen, hauptsächlich aus Italien und Frankreich – mit dieser Position nicht durchsetzen. Obwohl zurzeit keine Studien über die Machbarkeit und Konsequenzen vorliegen, wurde einer **verpflichtenden Herkunftskennzeichnung** für **Fleisch** und **Geflügel**, **Milch** und **Milchprodukte**, Produkte, die nur aus einer Zutat bestehen sowie Produkte, in denen Fleisch, Geflügel und Fisch verarbeitet sind, mit knapper Mehrheit zugestimmt. Der **Ministerrat** sprach sich hingegen dafür aus, bei diesen Produkten die **Machbarkeit** und Konsequenzen zunächst im Rahmen einer **Studie** zu prüfen, wie ursprünglich auch von der Berichterstatterin vorgeschlagen.

Leider konnten sich in der Ausschussabstimmung erneut linke und grüne Fraktionen mit Hilfe von italienischen und französischen Abweichlern der EVP-Fraktion durchsetzen. Die Berichterstatterin strebt dennoch an, in den Verhandlungen mit dem Rat eine **verpflichtende Einführung** zu **verhindern** und zunächst auf eine **Folgenabschätzung** zu drängen.

Nährwertangaben

Die Nährwertangaben sollen für die sogenannten **BIG 8** erfolgen (Kalorien, Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz, Eiweiß, Kohlenhydrate sowie Transfette). Weitere Angaben, z. B. über Vitamine und Cholesterin, können freiwillig erfolgen. Alle Angaben sollen auf der **Rückseite** der Verpackung in einer **Tabelle** dargestellt werden: Zur besseren Vergleichbarkeit pro **100 g/ml** und gleichzeitig auch **pro Portion**, um den Verbrauchern eine Einschätzung auf den ersten Blick zu ermöglichen. Alle Angaben können zusätzlich auf der **Vorderseite** der Verpackung **wiederholt** werden. Die Kalorien können auch alleine auf der Vorderseite angegeben werden. Zusätzlich zu den absoluten Angaben können Hersteller ihre Produkte **freiwillig** mit dem sogenannten **GDA-System** kennzeichnen. Hierbei wird angegeben, wie viel Prozent des durchschnittlichen Tagesbedarfs mit dem Verzehr eines Produktes gedeckt wird. Eine **grafische Darstellung** der Nährwertangaben kann **freiwillig** gemacht werden. Da eine Ampelkennzeichnung bereits in erster Lesung abgelehnt wurde, wurde das Thema in zweiter Lesung nicht mehr diskutiert.

Lesbarkeit

Das Europäische Parlament hatte sich in erster Lesung gegen die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene **Mindestschriftgröße** von 3 mm ausgesprochen, da eine Mindestschriftgröße alleine die Lesbarkeit von Angaben auf einer Verpackung nicht gewährleistet. Stattdessen sollte die **Lesbarkeit** durch **Leitlinien**, die weitere Kriterien berücksichtigt, erreicht werden, beispielsweise **Schriftgröße, Schriftart, Kontrast** sowie Zeilen- und Buchstabenabstand. Die nun abgestimmte Formulierung stellt einen **Kompromiss** mit dem Ministerrat dar: Eine **Mindestschriftgröße** von **1,2 mm** wird akzeptiert, gleichzeitig müssen jedoch die **weiteren Kriterien**, die zur Lesbarkeit beitragen, Berücksichtigung finden. Diese Kriterien sollen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens mit Interessenvertretern von Industrie- und Verbraucherseite verbindlich festgelegt werden. Die Mindestschriftgröße für **kleine Packungen** (weniger als 80 cm² bedruckbare Oberfläche) beträgt **0,9 mm**. Lebensmittel, die in solch kleinen Packungen verkauft werden, müssen zudem weniger verpflichtende Angaben tragen.

Weiterer Gang des Verfahrens

Zurzeit finden sogenannte **Trilogverhandlungen** zwischen Europäischem Parlament und dem Ministerrat statt. Eine **Einigung** soll bis **Juli 2001** gefunden sein. Dann wird das Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg in zweiter Lesung abstimmen. Insbesondere im Hinblick auf die Herkunfts- sowie die Imitatkennzeichnung muss noch ein Kompromiss gefunden werden, da hier die Positionen noch voneinander abweichen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird es ein Vermittlungsverfahren geben.